

INTERNATIONALITÄT, FLEXIBILITÄT, PRAXISBEZUG, KRITIKFÄHIGKEIT

Zentrale Ziele der neuen Rechtsstudien in Innsbruck

„Internationalität“, „Flexibilität“, „Praxisbezug“ und „Kritikfähigkeit“ sind zentrale Ziel-
punkte im Qualifikationsprofil für das neue Diplomstudium der Rechtswissenschaften
an der Universität Innsbruck. Dass es sich bei dieser Antwort auf die Herausforderun-
gen des 21. Jahrhunderts – Europäisierung, Globalisierung, Veränderungen in der
Bildungsstruktur, Erweiterung der Universitätsautonomie – nicht bloß um ein „Lippen-
bekenntnis“ handelt, belegt der Inhalt des neuen Diplomstudienplanes, der mit Winter-
semester 2001 wirksam wird:

Ein ganzes Bündel von Vorkehrungen dient der gerade für den Juristen so dringlichen
Öffnung, besser: „Rückkehr“, zur Internationalität. Die Maßnahmen reichen von der
Verankerung des Europarechts als Pflichtfach und als Pflichtgegenstand aller Studien-
fächer des geltenden Rechts über Wahlfächer zur Europäischen Integration und zu
den Internationalen Beziehungen bis hin zur Rechtsvergleichung und Einführung in
ausländische Rechte. Für das Italienische Recht ist ein eigener Wahlfächerkorb einge-
richtet. Analoge Wahlfächerkörbe für andere ausländische Rechte (Frankreich, Spa-
nien, England, USA) sind geplant. Sie werden nach Abschluss der erforderlichen Ko-
operationsverträge mit ausländischen Universitäten in Wirksamkeit gesetzt und die
schon jetzt bestehenden Möglichkeiten, Teile des Studiums im Ausland zu absolvie-
ren, beträchtlich erweitern. Abgerundet wird diese Maßnahmenpalette durch die Er-
mächtigung und Empfehlung, einschlägige Lehrveranstaltungen und Prüfungen (aus-
ländische Rechte, Europarecht, Völkerrecht, Rechtsvergleichung, etc) auch fremd-
sprachig abzuhalten. Zur Vorbereitung gibt es schon jetzt eigene Lehrveranstaltungs-
angebote zur Terminologie des französischen, spanischen, italienischen und anglo-
amerikanischen Rechts. Für den Vergleich und eine schnelle und angemessene An-
rechnung der im In- und Ausland abgelegten Studien war es unerlässlich, die im Stu-
dienplan vorgesehenen Studienleistungen nach dem „European Credit Transfer Sys-
tem“ (ECTS) zu bewerten; eine Maßnahme, die natürlich auch für ausländische Stu-
dierende, die einen Teil ihres Studiums in Innsbruck absolvieren, wichtig ist.

Den neben der theoretischen Fundierung auch im Rahmen der universitären Ausbil-
dung essentiellen Praxisbezug sichern die Verknüpfung von Generalausbildung (erster
und zweiter Studienabschnitt) mit Vertiefungs- und Spezialausbildung (dritter Studien-
abschnitt mit berufsorientierten Wahlfächerkörben: „Justiz“, „Verwaltung“, „Recht der
Wirtschaft“, „Arbeit, Soziales, Wohnen“, „Individueller Wahlfächerkorb“, etc); weiters
der neue Lehrveranstaltungstypus „Kurs“ (va Projektstudien) und die angebotenen
Praktika. Anforderungen in der späteren Praxis entsprechen auch die Wahlfächer zur

sozialen Kompetenz, wie „Psychologie für Juristen“, „Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation“, „Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik“. All dies fördert, wie die Lehrveranstaltungen zur Herstellung interdisziplinärer Bezüge (zB zwischen Recht und Wirtschaft), auch die unverzichtbar gewordene Flexibilität und Mobilität der Studienabgänger.

Weil es gerade dem an der Universität ausgebildeten Juristen übertragen ist, Recht in seiner Existenz und Anwendung zu hinterfragen, waren Kritikfähigkeit und Verantwortlichkeit mit als zentrale Ausbildungsziele zu verankern. Verfolgt werden diese ua durch Angebote des Rechtsvergleiches (historisch und national), durch die Unterrichtsprinzipien der Interaktion und der Förderung des selbständigen Denkens und nicht zuletzt durch die Wiederaufnahme der „Rechtsphilosophie“ als Pflichtfach in den Studienplan.

Um neue Fächer, insbesondere auch neue Pflichtfächer („Juristische Informations- und Arbeitstechnik“, „Europarecht“, „Finanzrecht“), in den Studienplan aufnehmen zu können und das auch vom Gesetzgeber vorgegebene Ziel eines Sinkens der faktischen Studiendauer (trotz Zunahme des Rechtsstoffes) zu fördern, war der Studiengang insgesamt zu straffen. Der damit verbundene Zwang, sich noch mehr als bisher auf das Wesentliche eines Faches (Ziele, Prinzipien, Instrumente, Methoden, Zusammenhänge etc) zu konzentrieren, ist nicht kontraproduktiv. Er kann die Qualität der Ausbildung zusätzlich steigern.

Außer dem Diplomstudienplan treten mit 1. Oktober 2001 an der Universität Innsbruck auch ein neuer „Studienplan für das Doktoratstudium der Rechtswissenschaften“ und eine Novelle zum Studienplan für das Diplomstudium des Italienischen Rechts („Integriertes Diplomstudium der Rechtswissenschaften“) in Kraft. Die Novelle zum „Integrierten Diplomstudium“ enthält nur eine Anpassung der Fächer außerhalb des Italienischen Rechts (Europarecht, Völkerrecht etc) an das Diplomstudium der Rechtswissenschaften. Eine grundlegende Erneuerung dieses Studiums ist erst sinnvoll, wenn die Studienreform in Italien klare Konturen angenommen hat. Der neue Doktoratstudienplan beinhaltet va eine Aufwertung dieses Studiums (Normstudiendauer und Leistungsanforderungen erhöht) und bedeutet damit eine Angleichung an den Maßstab für einen Europäischen Hochschulraum.

Diplomstudium der Rechtswissenschaften

Qualifikationsprofil

(Präambel zum neuen Studienplan)

I. Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der geltenden Studienvorschriften zu Beginn der achtziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts haben sich die für die rechtswissenschaftlichen Studien maßgeblichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert:

- Europäisierung (EU-Beitritt) und zunehmende Internationalisierung (Globalisierung) des Rechts;
- Weiteres Anwachsen des Rechtsstoffes bei gleichzeitiger Vorgabe im UniStG, die Studien zu straffen;
- Druck auf die Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen der juristischen Studien;
- Fachhochschulen als Konkurrenten und mögliche Partner universitärer Ausbildung;
- Erweiterung der Universitätsautonomie auch im Bereich der Studiengestaltung.

II. Ziele, Grundsätze, Maßnahmen

Der gravierende Wandel in den Rahmenbedingungen verlangt gerade beim Diplomstudium eine tiefgreifende Reform, die sich insbesondere an folgenden Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen orientieren soll:

– Straffung des Studienganges

Angesichts der quantitativen Zunahme des Rechtsstoffes, des Auftretens neuer Rechtsfächer (insb Europarecht) und einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung ist die Straffung des Studienganges unverzichtbar. Sie wird im Wesentlichen alle Fächer betreffen müssen. Im Interesse einer praxisnahen Ausbildung wird es allerdings unumgänglich sein, die rechtshistorischen Fächer überproportional zu kürzen.

– Vorrangigkeit einer universaljuristischen Bildung und Ausbildung

Die Ausbildung zum „Generalisten“ entspricht typisch der Aufgabe universitärer Berufsvorbildung. Sie ist auch eine Konsequenz aus der quantitativen Zunahme des Rechts. Nur der „Generalist“, dh ein Absolvent, der über grundlegende Kenntnisse in allen Fächern und ihren Methoden verfügt, ist für die klassischen Rechtsberufe geeignet und besitzt die Fähigkeit, sich in spezifische Materien und in besondere Erfordernisse anderer Berufe einzuarbeiten. Die universaljuristische Ausbildung verlangt auch, die rechtshistorischen Fächer nicht aus dem Studium zu eliminieren und im Kreis der Pflichtfächer zu belassen.

– Vertiefung und begrenzte Spezialisierung in der Schlussphase des Studiums

Das bezügliche Lehrangebot sollte sich vor allem an den Erfordernissen der Praxis, Internationalität und Standortprofilierung orientieren. Dem wird am besten durch entsprechend ausgestaltete Wahlfächerkörbe Rechnung zu tragen sein.

– Internationalität

Diese Zielvorgabe wird insbesondere durch eine effiziente Ausbildung im Europarecht und Völkerrecht, durch rechtsvergleichende Studien, durch das Integrierte Diplomstudium (Italienisches Recht), durch einführende Lehrveranstaltungen in ausländische Rechte (auch fremdsprachig) und durch anrechenbare Auslandsstudien zu berücksichtigen sein. In diesem Zusammenhang sind der Abschluss und die Erweiterung von Kooperationsverträgen mit ausländischen Universitäten anzustreben.

– Intra- und Interdisziplinarität

Entsprechende Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Rechtsfächern sind in der Rechtsanwendung unverzichtbar. Ähnliches gilt für den Zusammenhang zwischen Recht und Gesellschaft, insbesondere zwischen Recht und Wirtschaft. Intra- und Interdisziplinarität sollen daher entsprechend berücksichtigt werden; so etwa durch ein Pflichtfach „Wirtschaft“ und die adäquate Ausgestaltung der Wahlfächerkörbe in der Endphase des Studiums.

– Praxisbezug

Neben der theoretischen Fundierung ist immer auch der Praxisbezug herzustellen. Besonders umgesetzt werden kann dieser Aspekt im Wege von Projektstudien und durch eine entsprechende Zusammensetzung der Wahlfächerkörbe am Studienende. Hilfreich ist auch ein Angebot zum Erlernen von berufsbezogenen Kommunikationstechniken wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Argumentationstechnik.

– Flexibilität und Mobilität

Der immer schnellere Wandel in Recht und Gesellschaft sowie Veränderungen am Arbeitsmarkt (zunehmender Zwang zu beruflicher Veränderung) fordern von den Studienabgängern erhöhte Flexibilität und Mobilität. Die Förderung dieser Eigenschaften ist daher gleichfalls eine zentrale Zielvorgabe für den Studienplan und seinen Vollzug. Sie ist bei den anderen Zielen, Grundsätzen und Maßnahmen mit zu berücksichtigen. Als zusätzliches Instrument zur Förderung von Flexibilität und Mobilität sind Maßnahmen zur Steigerung sozialer Kompetenz zu empfehlen (zB Angebote betreffend Psychologie, Führungsverhalten und Mitarbeitermotivation).

– Kritikfähigkeit und Verantwortlichkeit

Kritikfähigkeit, Befähigung und Bereitschaft zum Hinterfragen des positiven Rechts und seiner Anwendung sowie Verantwortungsbewusstsein sind für die Ausübung jedes Rechtsberufes unverzichtbar. Sie sind nachhaltig zu entwickeln; vor allem durch das Fördern selbstständigen Denkens der Studierenden, durch Rechtsvergleich, durch Judikaturalanalysen, durch eine entsprechende Einbeziehung von Rechtstatsachen und durch die Verankerung der „Rechtsphilosophie“ als Pflichtfach.

– Interaktion als Unterrichtsprinzip

Die im Rahmen des Studiums angebotenen Lehrveranstaltungen sollen wesentlich vom Prinzip der „Interaktion“ bestimmt sein. Die Palette der Interaktion sollte daher von der Möglichkeit zu Frage und Antwort (zB im Rahmen von Vorlesungen), der gemeinsamen Falllösung (zB in Übungen), dem „Prozessspiel“ (moot court), dem spezifischen wissenschaftlichen Diskurs (zB in Seminaren) bis zu Intensivlehrveranstaltungen in der neuen Form des Kurses reichen.

– Adäquate Berücksichtigung moderner Informations- und Lehrtechniken

Diese Vorgabe umfasst zweierlei: Einerseits sollen die Studierenden mit den modernen juristischen Informationstechniken vertraut gemacht werden. Andererseits wird den Lehrenden empfohlen, im Lehrbetrieb verstärkt moderne Lehr- und Präsentationstechniken einzusetzen.